

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES
PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)

(Mittreuhänder gemäss Art. 905 PGR)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 28. September 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit und Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkt der Vorlage	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	8
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	8
7. Regierungsvorlage	9

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss Art. 905 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) muss wenigstens eine im Inland wohnhafte Person oder eine inländische Verbandsperson zum Mitreuhänder bestellt werden, wenn bei einer Treuhänderschaft im Ausland wohnhafte Personen als Treuhänder bestellt worden sind.

Aufgrund einer entsprechenden Beschwerde hat die EFTA-Überwachungsbehörde ein Verfahren zur Überprüfung von Art. 905 PGR eingeleitet, in dessen Rahmen Zweifel an der EWR-Rechtskonformität dieser Bestimmung laut wurden.

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage wird deshalb eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Treuhänderschaft vorgeschlagen. Diese soll einerseits deren EWR-Rechtskonformität sicherstellen und andererseits dafür sorgen, dass für das Instrumentarium der Treuhänderschaft weiterhin ein entsprechender Anknüpfungspunkt an die liechtensteinische Rechtsordnung gegeben ist.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLE

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Vaduz, 4. September 2012

RA 2012/1771-0142

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat am 21. September 2011 ein formelles Mahnschreiben (Letter of Formal Notice, LFN) an Liechtenstein gerichtet. Dieses betraf Art. 905 PGR¹, gemäss welchem wenigstens eine im Inland wohnhafte Person oder eine inländische Verbandsperson zum Mittreuhänder zu bestellen ist, wenn bei einer Treuhänderschaft im Ausland wohnhafte Personen als Treuhänder bestellt worden sind.

In dieser Bestimmung sieht die EFTA-Überwachungsbehörde eine Verletzung der Dienstleistungsrichtlinie sowie eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 31 EWR-Abkommen und der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 36 EWR-Abkommen.

Die Regierung hat mit ihrer Entscheidung vom 25. Januar 2012 eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung und Erstellung von allfälligen Revisionsvorschlägen zu Art. 905 PGR eingesetzt. In dieser waren neben dem Ressort Justiz (Vorsitz) die Liechtensteinische Treuhändervereinigung (THV), die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK), das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOE-RA), die Finanzmarktaufsicht (FMA), die Stabsstelle EWR (SEWR), das Ressort Präsidium und die Stabsstelle für Internationale Finanzplatzagenden (SIFA) vertreten.

¹ LGBI. 1926 Nr. 4 idgF.

Die Arbeitsgruppe analysierte die Rechtslage umfassend und empfahl der Regierung in ihrem Abschlussbericht eine Abänderung der betroffenen Rechtsgrundlagen und damit ein aktives Vorgehen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Der Anlass bzw. die Notwendigkeit der gegenständlichen Regierungsvorlage ergibt sich anhand des hängigen Überprüfungsverfahrens bei der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. aus dem erwähnten formellen Mahnschreiben der EFTA-Überwachungsbehörde vom 21. September 2011.

3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage wird Art. 905 PGR durch eine EWR-rechtlich unbedenkliche Bestimmung ersetzt. Eine solche Gesetzesanpassung kann zwar nicht zu einer identischen Rechtslage führen, wie sie der geltende Art. 905 PGR vorsieht. Dennoch soll die neue Bestimmung einen Anknüpfungspunkt bieten, um die Treuhänderschaft der liechtensteinischen Rechtsordnung zuordnen zu können. Die Treuhänderschaft als Rechtsverhältnis vertragsähnlicher Natur verfügt im Unterschied zu Verbandspersonen über keinen Sitz und keine Repräsentanz, weshalb ein entsprechender zivilrechtlicher Anknüpfungspunkt notwendig erscheint, der das Vertragsverhältnis als „liechtensteinische“ Treuhänderschaft qualifiziert. Zu diesem Zweck wird neben der Aufhebung von Art. 905 PGR eine entsprechende Anpassung von Art. 897 PGR vorgeschlagen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 897 Abs. 2

Die vorgeschlagene Streichung von Art. 905 PGR bedingt die Schaffung einer Ersatzregelung, insbesondere um sicherzustellen, dass für die Treuhänderschaft ein Anknüpfungspunkt an die liechtensteinische Rechtsordnung vorhanden ist. Als bestmöglichen Anknüpfungspunkt erachtet die Regierung die gesetzliche Notwendigkeit, dass zumindest ein Treuhänder (natürliche Person oder Treuhandgesellschaft) zu bestellen ist, der über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Treuhänder (Treuhandergesetz; TrHG)² verfügt.

Dies entspricht systematisch der Regelung, welche auch in Art. 180a Abs. 1 PGR festgelegt ist. Dabei kann anders als in Art. 180a Abs. 1 PGR auf den Passus, wonach diese Person ein „Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person sein muss“, verzichtet werden. Diese Anforderung ist bereits über Art. 1b Abs. 2 Bst. c TrHG abgedeckt.

Es kann festgehalten werden, dass die geschäftsmässige Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die Übernahme von Treuhänderschaften schon nach bisherigem Recht nach dem Treuhandergesetz bewilligten Treuhändern und Treuhandgesellschaften vorbehalten war. Insofern stellt die vorgeschlagene Gesetzesanpassung eine moderate, wenngleich notwendige Weiterentwicklung der geltenden Rechtsgrundlagen dar.

Art. 905

Art. 905 PGR wird aufgrund der seitens der EFTA-Überwachungsbehörde monierten EWR-rechtlichen Bedenken gestrichen. Ein blosses Streichen von Art. 905

² LGBI. 1993 Nr. 42 idgF.

PGR wäre allerdings keine gangbare Variante, da es einerseits am inländischen Anknüpfungspunkt bezüglich der Treuhänderschaft fehlen würde und darüber hinaus eine inländische Aufsicht kaum möglich wäre. Durch die gleichzeitige Anpassung von Art. 897 PGR wird sichergestellt, dass durch das Vorhandensein von zumindest einem bewilligten Treuhänder oder einer bewilligten Treuhandgesellschaft nach dem Treuhändergesetz eine entsprechende Anknüpfung an das liechtensteinische Recht gegeben ist.

Übergangsbestimmung

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die neue Rechtslage nur auf neue, also nicht auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Treuhänderschaften anwendbar ist.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen aus Sicht der Regierung keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage wird in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen haben.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 897 Abs. 2

2) Zumindest einer der bestellten Treuhänder muss über eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Treuhänder verfügen.

Art. 905

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Treuhandverhältnisse ist das bisherige Recht anwendbar.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. *Monat JJJJ* in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.